

# **A JUGENDHILFERECHT/SGB VIII**



# I KURZÜBERBLICK ÜBER GRUNDSÄTZE UND INHALTE DES JUGENDHILFERECHTS

## Was Sie in diesem Kapitel lernen können

Das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe dient im Wesentlichen der Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In diesem Sinne sollen (u. a.) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung und Beratung unterstützt und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Für einen fachlichen Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es sowohl des Verständnisses der Prinzipien des Jugendhilferrechts wie auch der Kenntnis bestimmter – dieses Rechtsgebiet beherrschender – Grundsätze, die einleitend vermittelt werden.

Die weiteren Ausführungen befassen sich schwerpunktmäßig mit den Voraussetzungen und Grundsätzen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

## 1 Überblick

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene SGB VIII ist das Ergebnis eines Reformprozesses, der sich über viele Jahre – aus unterschiedlichen Gründen (z. B. immer wieder auftretende finanzielle Engpässe der öffentlichen Haushalte bzw. Wandel wissenschaftlicher Sichtweise von zeitgemäßer Jugendhilfe) – hingezogen hat. Die Rechtsentwicklung zu den grundsätzlichen Aussagen und die Konzeption des SGB VIII waren ungeachtet der sozialwissenschaftlichen/sozialpädagogischen Erkenntnisse (z. B. 7. Jugendbericht), insbesondere an der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert.

Bis zur Verabschiedung des SGB VIII blieben im Wesentlichen rechtspolitisch umstritten

- die zu Gunsten des Personensorgeberechtigten geregelte Leistungsberechtigung,
- die mangelnde Gewährleistung der Erziehung durch die öffentliche Jugendhilfe,
- die über § 36 Abs. 1 SGB I hinausgehenden eigenen Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen
- und die insgesamt schwache Rechtsanspruchsqualität von Jugendhilfeleistungen mit Ausnahme der Hilfe zur Erziehung.

## 2 Das SGB VIII und der zugrundeliegende gesetzgeberische Hintergrund

Es war der erklärte Wille des Gesetzgebers, mit der Zusammenfassung der erzieherischen Hilfen im SGB VIII ein neues Hilfesystem zu schaffen. Dieses – *unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes angesiedelte, aber auch oberhalb dieser Schwelle wirkende* – Instrumentarium öffentlicher Hilfe soll dem Staat bei der Erfüllung seiner aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgenden Verpflichtung dienen, das ihm obliegende Wächteramt vorrangig durch helfende, unterstützende und auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen auszuüben. Dabei soll allerdings nur der durch elterliches Handeln nicht erfüllte Hilfebedarf Voraussetzung für ein Tätigwerden des Staates im Bereich der Erziehung sein.

Was versteht man unter dem „staatlichen Wächteramt“?

### **Art. 6 Abs. 2 GG (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder)**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die Verfassung schützt also einerseits das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Andererseits „wacht die staatliche Gemeinschaft“ darüber, vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, dass die Eltern das ihnen – vorrangig – eingeräumte Elternrecht zum Wohl und zum Schutz ihres Kindes wahrnehmen.

Für die Formulierung der Leistungsvoraussetzungen, insbesondere im Bereich der Hilfe zur Erziehung, bedeutet dies,

- einerseits Kriterien zu vermeiden, die den Eindruck erwecken, als würden die bei dem Kind oder Jugendlichen festgestellten Probleme ihm auch ursächlich zugeschrieben,
- andererseits allzu offene Formulierungen von Leistungstatbeständen zu vermeiden, um nicht ein überzogenes Anspruchsdenken in der Gesellschaft zu fördern und um persönliche Verantwortung und Erziehungsbereitschaft nicht erlahmen zu lassen (vgl. Gesetzesbegründung zum SGB VIII, BT-Drs. 11/5948, S. 68).

Schließlich soll die Hilfe zur Erziehung von ihrer Funktion her nur an Mängellagen bei Kindern und Jugendlichen im Erziehungsprozess ansetzen, da die häufig zugrundeliegenden Faktoren, wie etwa Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Eltern bzw. unzureichende Wohnsituation etc. nicht mit Mitteln der Jugendhilfe behoben werden könnten (vgl. wie vor).

### 3 Die Grundsätze des SGB VIII

#### 3.1 Kein eigenständiger Erziehungsauftrag

Auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 6 Abs. 2 GG (also dem vorrangig geschützten Elternrecht) *verneint* das SGB VIII (konsequenterweise) einen eigenständigen Erziehungsauftrag der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet dies, dass Leistungen der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen nur *mittelbar*, nämlich über eine Unterstützung der Eltern zu Gute kommen können, jedenfalls dann, wenn die Leistungen „unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes, d. h. unterhalb einer konkreten Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ansetzen“ (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 45).

Demzufolge ist der Auftrag der Jugendhilfe aus Sicht des Gesetzgebers darauf gerichtet, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen zu verbessern bzw. in Konfliktsituationen zwischen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Lösungswege aufzuzeigen (vgl. wie vor).

Solange elterliches Handeln nicht den Tatbestand des § 1666 BGB (vgl. hierzu Kapitel X, S. 136 ff.) erfüllt, also keine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen (vgl. wie vor).

Hieran ändert nach Meinung des Gesetzgebers auch die unbestrittene Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, Träger von Grundrechten zu sein, nichts. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung hierzu: „Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes – jedenfalls soweit sie mit Eingriffen in die elterliche Erziehungsverantwortung verbunden ist – ist traditionell bei den Vormundschaftsgerichten [heute: Familiengerichten, der Verf.], konzentriert. Die Eingriffsschwelle wird dabei in § 1666 BGB markiert. (...) Damit wird § 1666 BGB zur zentralen Norm für Eingriffe in die elterliche Sorge. Lediglich für Eilentscheidungen bei Gefahr im Verzug (...) [gemeint ist die Inobhutnahme, der Verf.] sieht der Gesetzesentwurf eng umrissene Befugnisse des Jugendamtes vor“ (vgl. wie vor).

#### 3.2 Leistungsadressat: Personensorgeberechtigter

Ausdruck des so verstandenen Handlungsziels von öffentlicher Jugendhilfe ist die *alleinige Anspruchsberechtigung der Eltern* auf öffentliche Hilfen, deren *freiwillige Inanspruchnahme* sowie die *prinzipielle Ablehnung eigener Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen* unter Einräumung bloßer Beteiligungsrechte.

Über die Inanspruchnahme von Leistungen entscheidet in aller Regel der Personensorgeberechtigte als Adressat des Anspruchs. Da die Leistung der Hilfe zur Erziehung bewusst nicht an die konkrete Gefährdung des Kindeswohls und damit die Voraussetzungen von § 1666 BGB anknüpft, ist mit ihrer Inanspruchnahme keine Beschränkung der elterlichen Sorge verbunden. Andererseits ergibt

sich daraus, dass der Staat unterhalb der durch § 1666 BGB gezogenen Schwelle darauf beschränkt ist, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Ein eigenständiges, mit der Elternverantwortung konkurrierendes Erziehungsrecht kommt dem Staat aufgrund der Vorrangentscheidung in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zu (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 68).

In einem anderen Sachzusammenhang führt die Gesetzesbegründung zum SGB VIII aus, dass das Kind oder der Jugendliche zwar ein Recht auf Ausübung der elterlichen Sorge und bei Versagen der Eltern ein Recht auf Betätigung des staatlichen Wächteramtes habe, aus dem jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB kein Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Hilfe an sich selbst, nämlich auf Erziehung unmittelbar gegen den Staat hergeleitet werden könne. Weiter heißt es: „Die Gefahr, dass Eltern nicht bereit sind, eine sinnvolle und notwendige Hilfe unterhalb des § 1666 BGB anzunehmen, ist nach der Wertentscheidung des GG in Art. 6 Abs. 2 hinzunehmen. Der Staat hat nicht die beste oder optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten, sondern er hat das Kind vor Schaden zu bewahren (...). Wegen des unterschiedlichen Leistungsinhalts einer staatlichen Leistung an die Eltern als Inhaber der Erziehungsverantwortung (Hilfe zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe) und an die Kinder und Jugendlichen (als Erziehungsbedürftige), kann der Anspruch nach § 27 SGB VIII auch nicht gleichzeitig sowohl den Eltern als Erziehungsobjekt wie dem Kind oder dem Jugendlichen als Erziehungsobjekt zustehen“ (vgl. BT-Drs. 11/6002, S. 5 und 6).

Im Ergebnis ist also die Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem SGB VIII zu Gunsten der Personensorgeberechtigten geregelt, während auf die Kinder und Jugendlichen keine eigenen Antragsrechte entfallen (vgl. Bundesverwaltungsgericht ZfJ 2001, 310 ff.; Kunkel § 8 Rdnr. 5, 10 ff., sowie Wiesner § 27 Rdnr. 26).

Dies war – noch nach Inkrafttreten des SGB VIII – in der Literatur hoch umstritten, im Gegensatz zur Rechtsprechung, die entsprechend dem SGB VIII die Rechtsinhaberschaft für Hilfen zur Erziehung allein dem Personensorgeberechtigten zugeordnet hat.

Allerdings hat der Gesetzgeber im Laufe der folgenden Jahre die Rechtsinhaberschaft des Personensorgeberechtigten nicht immer und in allen vom SGB VIII geregelten Bereichen weiter verfolgt: So wurden z. B. subjektive Rechtsansprüche für Minderjährige in den §§ 24 und 35a SGB VIII geschaffen (Rechtsanspruch des Kindes von dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf einen Kindergartenplatz sowie Rechtsanspruch eines seelisch behinderten Kindes oder Jugendlichen auf Eingliederungshilfe als Leistung der Jugendhilfe). Darüber hinaus sei verwiesen auf die Beratung von Minderjährigen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Not- oder Konfliktlagen, vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII (hierzu im Folgenden) bzw. die Inobhutnahme von Selbstmeldern, § 42 SGB VIII (vgl. hierzu im Folgenden und insbesondere Kapitel IV, S. 40 ff.).

### 3.3 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Allerdings verfügen Kinder und Jugendliche mit Blick auf die unbestrittene Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein, sowie mit Rücksicht auf die Zielsetzung der elterlichen Erziehungsverantwortung, das Kind zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung hinzuführen, über ihrem Entwicklungsstand entsprechende „formelle und materielle Rechte in bestimmten Handlungs- und Lebensbereichen“ (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 46).

Hierzu gehören die Beteiligungs-, Interventions- und Beratungsrechte nach § 8 SGB VIII. Dabei ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen gem. § 8 Abs. 1 SGB VIII deshalb von großer Bedeutung, weil „Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung, erheblichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und vor allem ihre Stellung als Träger der Grundrechte nach Art. 1 und 2 tangieren“ (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 51), weshalb sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die jeweiligen Entscheidungsprozesse einzubeziehen sind.

#### **§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Das ausdrückliche Recht von Kindern und Jugendlichen, an das Jugendamt herantreten zu können, vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII, stellt letztlich die Balance zwischen Elternrecht, Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen vor Schädigungen durch Eltern-Kind-Konflikte bzw. staatlichem Wächteramt her. Durch diese Regelung wird insbesondere die Subjektstellung des Kindes oder Jugendlichen betont, indem das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden, ausdrücklich geregelt ist. Andererseits ist dieses Recht nicht mit bestimmten Befugnissen der öffentlichen Jugendhilfe z. B. gegen die Eltern verknüpft. Allerdings kann eine etwaige Sachverhaltsschilderung des Kindes oder des Jugendlichen, z. B. im Falle des Verdachtes der Kindesmisshandlung, gebieten, den Eltern Angebote der Beratung und Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu machen bzw. im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls gem. § 8a bzw. § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) vorzugehen.

Wegen der Beratungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten für den Fall einer Not- und Konfliktlage nach § 8 Abs. 3 SGB VIII vgl. im Einzelnen Kapitel VII, S. 112.

### 3.4 Keine Anordnungscompetenz des Familiengerichts für Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung kann aufgrund der Gesetzeslage des SGB VIII grundsätzlich *nicht* vom *Familiengericht* angeordnet werden. Wenn auch das Familiengericht *den Sorgeberechtigten* im Rahmen des § 1666 BGB zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung anweisen kann, so bedeutet dies nicht, dass sich diese Weisung in irgendeiner Form an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wendet, und schon gar nicht, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierdurch verpflichtet wäre, eine solche Hilfe „auf Weisung des Gerichts“ anzubieten oder zu erbringen. Die Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe liegt vielmehr ausschließlich und allein in der Kompetenz der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 27 SGB VIII. Andererseits besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten gegen das Jugendamt auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

#### **§ 27 Abs. 1 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)**

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Kommt es daher über die Gewährung von Hilfen zu unterschiedlichen Auffassungen, wird das Familiengericht die Beteiligten auf die Notwendigkeit von öffentlichen Hilfen hinweisen und den beteiligten Eltern raten, im Wege eines *Verwaltungsgerichtsverfahrens* mit einer sog. Verpflichtungsklage die Leistungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuklagen. Bei entsprechender Verurteilung durch das Verwaltungsgericht, die – soweit Eile geboten ist – auch durch eine einstweilige Anordnung erfolgen kann, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erbringung der entsprechenden Leistungen verpflichtet.

### 3.5 Freiwilligkeit der Annahme von Leistungen

Das Hilfesystem des SGB VIII dient dem Staat (*unterhalb* der Schwelle des staatlichen Wächteramtes) dazu, seine Verpflichtung zu erfüllen, das ihm obliegende Wächteramt vorrangig durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen auszuüben. Prinzipielle Voraussetzung ist daher die freiwillige Annahme von Leistungen durch den Personensorgebe-

rechtigten, soweit es um Hilfeangebote der Jugendhilfe nach dem SGB VIII geht.

Soweit das Handeln der öffentlichen Jugendhilfe eingriffsrechtliche (also mit einem Eingriff in das Sorgerecht verbundene) Komponenten aufweist, vgl. z. B. § 42 SGB VIII, beruht seine Legitimation auf der staatlichen Verpflichtung, für den Fall der Not- und Krisenintervention zunächst vorläufig sofortige tatsächliche und nicht nur rechtliche Hilfe zur Abwehr akuter Kindeswohlgefährdung zu leisten.

#### **§ 42 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)**

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Hilfe zur Erziehung *gegen den Willen* des Personensorgeberechtigten ist daher ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 1666 BGB möglich. Der Angebotscharakter sämtlicher Jugendhilfeleistungen mit ihrer freiwilligen Inanspruchnahme durch den Anspruchsberechtigten ist mithin gesetzlich festgelegt – und insoweit auch rechtlich und sozialpädagogisch völlig unbestritten.

Die Berechtigung der Eltern, über die Inanspruchnahme angebotener geeigneter Hilfe zu entscheiden, reicht *bis an die Gefährdungsgrenze des § 1666 Abs. 1*

*BGB heran.* Solange deshalb – trotz möglicherweise bestehender Erziehungsdefizite, die einen Anspruch nach § 27 Abs. 1 SGB VIII einräumen – keine konkreten und aktuellen Gefährdungen gegeben sind, die die Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB (also die Gefährdungsschwelle, ab der das Familiengericht mit sorgerechtlichen Entscheidungen zur Gefahrenabwehr eingreift) überschreiten, kommen Hilfen *ausschließlich nur mit Zustimmung der Eltern* in Betracht, unabhängig davon, ob diese Entscheidung etwa für das Kind sinnvoll und vernünftig ist. Lehnen Eltern solche Hilfen ab, muss das Kind sich hiermit „abfinden, wie mit allen anderen ungeschickten und nachteiligen Verhaltensweisen der Eltern, die *noch* keine Gefährdung des Kindeswohls begründen“ (vgl. z. B. Coester in FamRZ 1991, S. 253 ff. [255]).

Diese Gesichtspunkte gelten auch für Leistungen im Bereich *zwischen Erziehungsdefizit und Kindeswohlgefährdung*. Das Problem, dass Eltern die Annahme von Hilfen verweigern, wenn die Erziehung einerseits nicht mehr gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), andererseits eine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB) – *noch* – nicht vorliegt, hat der Gesetzgeber bewusst gesehen, gleichwohl aber unter Wahrung elterlicher Erziehungsrechte Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe ausdrücklich allein den Personensorgeberechtigten zuerkannt und belassen.

*Beispiel:*

Roberts Eltern – beide ohne Hauptschulabschluss – sind von schulischer Ausbildung wenig überzeugt. Eine häusliche Förderung von Robert lehnen sie mit Überzeugung ab, weil die Fernsehprogramme umfangreiche Bildungsinhalte vermitteln würden und die schulische Bildung ausschließlich Aufgabe gutbezahlter Lehrer sei. Roberts Leistungen entsprechen mithin nicht seiner möglichen Leistungsfähigkeit.

Selbst im Falle der Gefährdung des Kindeswohls, also *oberhalb* der Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB, bleiben Kindern/Jugendlichen Antragsrechte auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII – ungeachtet sonstiger Beteiligungs- und Anhörungsrechte, vgl. z. B. §§ 8, 9, 36 Abs. 1 SGB VIII – bewusst versagt.

§ 36 SGB I räumt Jugendlichen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zwar das Recht ein, Sozialleistungen selbst in Anspruch zu nehmen und zu verfolgen. Die Leistungen der Jugendhilfe als spezifische Sozialleistungen für Minderjährige kommen hierfür jedoch nicht in Betracht. Dieses „Antragsrecht“ entfaltet im Bereich mit Hilfen zur Erziehung keine Wirkung, da Anspruchsinhaber insoweit lediglich und ausschließlich die Personensorgeberechtigten sind.

**Exkurs**

Gesetzgeberische Initiativen bestehen sowohl im Hinblick auf eine gesonderte und eigenständige Herausstellung der Rechte des Kindes im Grundgesetz wie auch im Hinblick auf eine grundlegende Reform des SGB VIII (u. a. des § 27 SGB VIII). Letztere ist allerdings bei Drucklegung so hoch umstritten, dass hie-